



Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans

"Gewerbegebiet Die Waide"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

ohne Umweltbericht

Satzung in der Fassung vom 09.12.2025

bestehend aus:

Satzungstext

Übersichtskarte

Planzeichnung

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB

Örtliche Bauvorschriften gem. LBO Baden-Württemberg

Begründung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fachbeitrag Artenschutz

Gemeinde Schutterwald - Satzung

über die 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025, in der derzeit aktuellen Fassung,

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025, in der derzeit aktuellen Fassung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 17.12.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" vom 09.12.2025.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. den planungsrechtlichen Festsetzungen, bestehend aus
 - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom 09.12.2025
 - b. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 09.12.2025
2. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom 09.12.2025, bestehend aus
 - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom 09.12.2025
 - b. den textlichen Festsetzungen vom 09.12.2025

Beigefügt sind, ohne Bestandteil der Satzung zu werden:

1. Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ vom 09.12.2025
2. Übersichtskarte (ohne Maßstab)
3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP), Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 11.03.2025
4. Fachbeitrag Artenschutz, Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 22.09.2025

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025

Satzung (Satzung)

2 / 2

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schutterwald, den

Der Bürgermeister Martin Holschuh

Vermerk über die Rechtskraft der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur 6. Änderung des Bebauungsplans ist durch ortsübliche Bekanntmachung am _____ in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schutterwald, den

Der Bürgermeister Martin Holschuh

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen außer Kraft.

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023, in der derzeit aktuellen Fassung

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189, in der derzeit aktuellen Fassung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GEe – eingeschränktes Gewerbegebiet

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausdrücklich nicht zulässig sind Anlagen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 BauNVO (Vergnügungsstätten wie Spielkasinos, Spielhallen, Diskotheken, Barbetriebe, Wettbüros, Tanzlokale, Tabledance, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs, FKK-Clubs, Sex-Kinos etc.) sowie Einzelhandelsbetriebe mit sexuellem Bezug (Sexshops).

Nach § 1 Abs. 10 BauNVO wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet folgende Immissionsobergrenzen festgesetzt:

Flächenbezogener Schallleistungspegel (höchstzulässige Schallemission je m² Grundstücksfläche in dB(A))
tags 6-22 Uhr – 55 dB (A)
nachts 22-6 Uhr – 40 dB (A)

1.2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für den Betriebsinhaber sind zulässig. Die Wohnfläche für alle betrieblichen Wohnungen auf einem Grundstück wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO auf max. 250 m² Wohnfläche begrenzt.

1.3 Neben- und Versorgungsanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO in vollem Umfang zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Geschossflächenzahl GFZ

Die zulässige Geschossflächenzahl ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Die zulässigen maximalen Gebäudehöhen (GH) werden durch Planeintrag als maximale Höhe ü. NN festgesetzt und können den jeweiligen Baubereichen in der Planzeichnung entnommen werden.

Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist definiert als höchster Punkt der Dachhaut (bei Flachdach Oberkante des Attikaaufbaus). Technische Aufbauten (z. B. Photovoltaik-Anlagen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhen um max. 0,50 m überschreiten.

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

a abweichende Bauweise - Gebäude bis max. 65 m Länge sind zulässig

4.0 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baubereiche zulässig. Das bedingte Baurecht ist zwingend zu beachten.

5.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar, damit keine Nester und Gelege gehölzbrütender Arten zerstört werden.

5.2 Bauzeitenbeschränkung

Die Eingriffe in den Gebäudebestand müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also zwischen Oktober und Ende Februar.

6.0 CEF-Maßnahmen (Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen)

6.1 Nisthilfen für den Haussperling

Da durch den geplanten Eingriff zwei Brutplätze für den Haussperling verloren gehen, sind je drei Ersatzplätze anzubieten, da nicht jeder Nistkasten angenommen bzw. durch konkurrierende Arten besetzt wird. Entweder sind 6 Einzel Sperling-Nistkästen aufzuhängen oder 2 Koloniekästen mit je 3 Kammern. Die Kästen sind an verbleibenden Gebäudeteilen oder Gehölzen im UG zu platzieren. Die Kästen müssen vor Abriss/Umbau angebracht werden. Die Kästen sind jährlich im Winterhalbjahr zu reinigen.

7.0 Zeitlich begrenztes Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Flächen gelten die folgenden allgemeinen Auflagen bis zum vollständigen Rückbau der Leitungsanlage.

1. Die nach der DIN EN 50341 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Dieser Sicherheitsabstand wird mit der festgesetzten maximal zulässigen Höhe von 155,75 m ü. NN eingehalten.
2. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.
3. Gemäß 26. BImSchV dürfen an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke nicht überschritten werden.
4. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 4 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Aus-schwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.
5. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärufälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.

6. Die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nach Zustimmung der TransnetBW zulässig. Wir stimmen zu, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird.

7. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.
8. Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.
9. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.
10. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektro- magnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.
11. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
12. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.
13. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.
14. Die TransnetBW ist an der Erschließungsplanung sowie an den nachfolgenden Baugenehmigungs- verfahren zu beteiligen. Zudem ist für sämtliche Arbeiten im Bereich der Freileitung eine Baufreigabe und Einweisung vor Ort erforderlich.

8.0 Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Flächen dürfen erst nach vollständigem Rückbau der 220-kV-Leitungsanlage der TransnetBW und mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsbetreibers bebaut werden.

Auf den im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Flächen ist bis zum vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitungsanlage der TransnetBW GmbH ausschließlich die Errichtung von Stellplätzen und deren Zu- und Abfahrten zulässig.

Nach Rückbau kann die bauliche Nutzung im Geltungsbereich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans erfolgen.

Schutterwald, den
Martin Holschuh, Bürgermeister

 **Planschmiede**

Hansert + Partner mbB
Architekten | Stadtplaner

Kinzigtalstraße 11
77799 Ortenberg
Tel (0781) 20 55 43 02
info@planschmiede-hansert.net
planschmiede-hansert.net

Örtliche Bauvorschriften

1.0 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform

Die Dachform der Hauptgebäude ist durch Planeintrag festgesetzt.

Für Garagen, Carports und sonstige baulichen Nebenanlagen sind nur extensiv begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-4° oder Satteldächer, die die zulässige Dachneigung des Hauptgebäudes aufnehmen, mit jeweils mittlerer Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.

2.0 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke außerhalb der Baubereiche sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als unversiegelte Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf die Vorgaben des § 9 Abs. 1 LBO und des § 21a NatSchG wird verwiesen.

Befestigte Flächen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Fugenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrassen, Feinschotter aus kornabgestuftem Mineralgemisch, versickerungsfähigem Pflaster oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit deren Funktion dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Einfriedungen

Einfriedungen sind aus folgenden Materialien zulässig: Holzpfosten, Maschendraht, Mauerwerk, Mauerwerk, Betonmauerwerk, Holzplatten.

Außerdem sind Hecken als Einfriedungen zulässig.

Unzulässig ist die Verwendung von Stacheldraht.

Folgende Höhen sind für Einfriedungen zulässig:

An den seitlichen Grundstücksgrenzen max. 2,00 m

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen max. 1,00 m

Sollen zu den öffentlichen Verkehrsflächen Einfriedungen über 1,00 m Höhe errichtet werden, müssen Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden.

Die notwendigen Abstände berechnen sich nach folgender Formel:

Gesamthöhe Einfriedung – 1,00 m = notwendiger Abstand

Die Gesamthöhe der Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen wird auf max. 1,80 m beschränkt.

Die Höhen von Einfriedungen werden ab OK Gehweg oder Schrammbord gemessen.

Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern

Die Geländeverhältnisse zwischen Erschließungsstraße und Grundstück sind einander anzugleichen, ebenso die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke.

Höhenunterschiede sind durch Abböschungen und/oder Stützmauern auf dem eigenen Grundstück auszugleichen.

Abtragungen und Aufschüttungen für andere Zwecke sind außerhalb der Baufenster unzulässig

3.0 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 LB)

Niederspannungsfreileitungen sowie Kommunikationsfreileitungen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 68 (3) Satz 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig. Die Leitungen sind erdverkabelt auszuführen.

Schutterwald, den
Martin Holschuh, Bürgermeister

 **Planschmiede**

Hansert + Partner mbB
Architekten | Stadtplaner

Kinzigtalstraße 11
77799 Ortenberg
Tel (0781) 20 55 43 02
info@planschmiede-hansert.net
planschmiede-hansert.net

Hinweise

1.0 Ökologische Baubegleitung

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten ist jeweils durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum Jahresende vorzulegen. Sofern die Nistkästen für die Vogelarten im ersten Monitoring-Jahr bereits besetzt sind, kann das Monitoring eingestellt werden. Die konkreten Standorte der Nistkästen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich vorzulegen.

2.0 Altlasten

Im gesamten Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind dem Landratsamt Ortenaukreis 10 altlastenrelevante Flächen bekannt.

Objekt-nummer	Bezeichnung	Bewertungsdatum	Einstufung	Kriterium
00667	Altablagerung „Dachsrain“	01.10.2010	Belassen	Entsorgungsrelevanz
02584	Altstandort „Reißverschlussfabrik Ruhrmann“	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02597	Altstandort „Transporte Schmiederer“	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02598	Altstandort „Kfz-Reparatur Götz“	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition“
02599	Altstandort „Reinigung Ritter/Fritschmann“	09.11.2006	Belassen	Entsorgungsrelevanz
02603	Altstandort „Stahlbetonherstellung Steiner“	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
06283	Altstandort „Holzbau Junker“	18.04.2011	Orientierende Untersuchung	
06836	Industrie/Gewerbestandort „GWSF Großbäckerei Armbruster“	12.07.2002	Belassen	Entsorgungsrelevanz
06907	Altstandort „EV-Tankanlage beim Bauhof“	17.11.2016	Orientierende Untersuchung	
06908	Altstandort „Druck und Beschriftung Kienzle“	17.11.2016	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
04373	Altstandort „Spedition Vogelmann“	06.12.2023	Orientierende Untersuchung	

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3.0 TransnetBW GmbH 220-kV-Leitung Daxlanden–Eichstetten

Für die Planung sind einige Sicherheitsvorschriften zu beachten. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen:

1. Nach der DIN EN 50341 gelten folgende Abstände für neu zu errichtende Gebäude zu den Leiterseilen:
mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung $\leq 15^\circ$ - 5,7 m (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung),
mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung $> 15^\circ$ - 3,7 m (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung),
ohne feuerhemmenden Dächern - 11,7 m,
2. Im Bereich der Freileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Dies ist bitte bereits bei der Planung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten.
3. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.
4. Weitere Auswirkungen der elektromagnetischen Felder können im Nahbereich von Hochspannungsleitungen auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall von Geräten.
5. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.
6. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.
7. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb des geplanten Gebäudes im Bereich des technischen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitungsanlage.
8. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden.

9. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.
10. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.
11. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
12. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.

4.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes/Erdaushub

Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.

6.0 Ingenieurgeologie

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7.0 Vermeidung Vogelschlag

Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.

Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbrtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>), Schweizerische Vogelwarte Sempach (<https://vogelglas.vogelwarte.ch>) sowie Wiener Umweltschutz (https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen). Darüber hinaus sind auch Lärmschutzwände, Brückengeländer, Einhausungen von Bushaltestellen etc. so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernis wahrgenommen werden können. Hierbei ist sich ebenfalls an den Vorgaben der Schweizer Vogelschutzwarte zu orientieren (vogelwarte.ch, 2022).

8.0 Außenbeleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG). Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

Begründung

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans
- 2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht
 - 2.1 Verfahrensart
 - 2.2 Belange des Natur- und Artenschutzes
 - 2.3 Umweltbelange
 - 2.4 Kampfmittel, Baugrund und Altlasten
 - 2.5 Hochwasserschutz
- 3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben
 - 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 3.2 Verbindliche Bauleitplanung
- 4.0 Beschreibung des Plangebiets
 - 4.1 Bestand - Lage, Bebauung, Erschließung, Ver- und Entsorgung
 - 4.2 Planungskonzept
- 5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen
 - 5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.2 Örtliche Bauvorschriften
- 6.0 Umlegung und Kosten
- 7.0 Statistik

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025
2 / 12

Begründung (Satzung)

1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide", dessen Geltungsbereich insgesamt ca. 33 ha umfasst, wurde im April 1972 rechtskräftig.

Eine 1. Änderung des gesamten Geltungsbereiches trat bereits am 15.01.1973 in Kraft, am 26.06.1992 trat eine 2. Änderung (Erweiterungen, Überplanung des gesamten Geltungsbereichs) in Kraft. Die 3. Änderung trat am 24.05.1996 in Kraft.

Die 4. Änderung (fälschlicherweise als 2. Änderung betitelt, Rechtskraft am 08.12.2017) umfasste Änderungen in einem kleinen Teilbereich und nahm den Ausschluss von Vergnügungsstätten für den gesamten Geltungsbereich vor. Die 5. Änderung trat am 14.08.2021 in Kraft.



Auszug Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide", zeichnerischer Teil 3. Änderung 1973, ohne Maßstab

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans soll die Erweiterung und den Umbau des Betriebsgebäudes eines Elektroinstallationsbetriebs planungsrechtlich ermöglichen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht verlieren die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ samt Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs ihre Gültigkeit.

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025
3 / 12

Begründung (Satzung)

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.382 m² und befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets „Die Waide“ im Kernort Schutterwald.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt

- im Norden durch die Flst. Nr. 6721/1 (Schutterstraße),
- im Osten durch die Flst. Nr. 6720/2 (Schutterstraße),
- im Süden durch die Flst. Nr. 7813/3 und 7813/1,
- im Westen durch die Flst. Nr. 830/82.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.



Geltungsbereich 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" - ohne Maßstab

2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

2.1 Verfahrensart

Bei der 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Die angestrebten Änderungen ermöglicht die Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein überbaubarer Bereich ausgewiesen, dessen Fläche deutlich weniger als 20.000 m² beträgt (Baubereich Gebäude ca. 1.201 m²).

Da in unmittelbarer räumlicher Umgebung keine weiteren Bebauungspläne aufgestellt werden, die mit dem vorliegenden Bebauungsplan in sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu sehen sind, werden die Voraussetzungen nach §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfüllt.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Dennoch muss sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz durch die Umsetzung des Bebauungsplans eintreten.

Ferner ist die Eingriffsregelung für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² Grundfläche nicht anzuwenden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen nicht.

Es sind bei der Planung auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.2 Belange des Natur- und Artenschutzes

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB handelt, wird auf eine Umweltprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Es ist jedoch darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes gibt. Außerdem sind Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu treffen.

Es liegen keine Schutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die angrenzenden Schutzgebiete werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist somit nicht zu erwarten.

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025

Begründung (Satzung)

5 / 12



Auszug aus den Online Umwelt- und Karten-Daten des Umweltinformationssystems (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 06.12.2024

Grundsätzlich könnte der Bebauungsplan Vorhaben ermöglichen, die zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt („Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP), Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 11.03.2025“) und ein Fachbeitrag Artenschutz (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 22.09.2025):

„Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 11.03. In dieser Vorprüfung wurde Habitatpotenzial für die Mauereidechse und Brutvögel (Gebäude- und gehölzbrüter) im Geltungsbereich festgestellt.

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig“.

2.3 Umweltbelange

Boden/Fläche: Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet bekannt. Durch die Innenentwicklung wird den Zielen des BauGB entsprochen, eine Neuversiegelung findet nur in geringem Maße statt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder Neuversiegelung im Außenbereich.

Gewässer: Eine Beeinträchtigung von Gewässern ist nicht zu erwarten.

Luft/Klima: Es ist mit keiner schädlichen Beeinträchtigung der Luft bzw. des Klimas zu rechnen.

Arten und Biotope: Innerhalb des Geltungsbereichs und in direkter Umgebung sind keine kartierten Biotope vorhanden, entsprechend ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die mögliche Beeinträchtigung und Maßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, wurden in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und dem Fachbeitrag Artenschutz behandelt (siehe vorherige Ausführungen).

Landschafts-/Ortsbild, Erholung: Es ist keine negative Auswirkung auf das Ortsbild zu erwarten.

Mensch: Weder wird der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben, noch sind Probleme hinsichtlich der Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplangebiets zu erwarten.

Sach- und Kulturgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.4 Kampfmittel, Baugrund und Altlasten

Vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen ist eine entsprechende Kampfmittelfreiheit zu gewährleisten.

Im Geltungsbereich liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor.

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025

Begründung (Satzung)

7 / 12

2.5 Hochwasserschutz

Überflutungsflächen

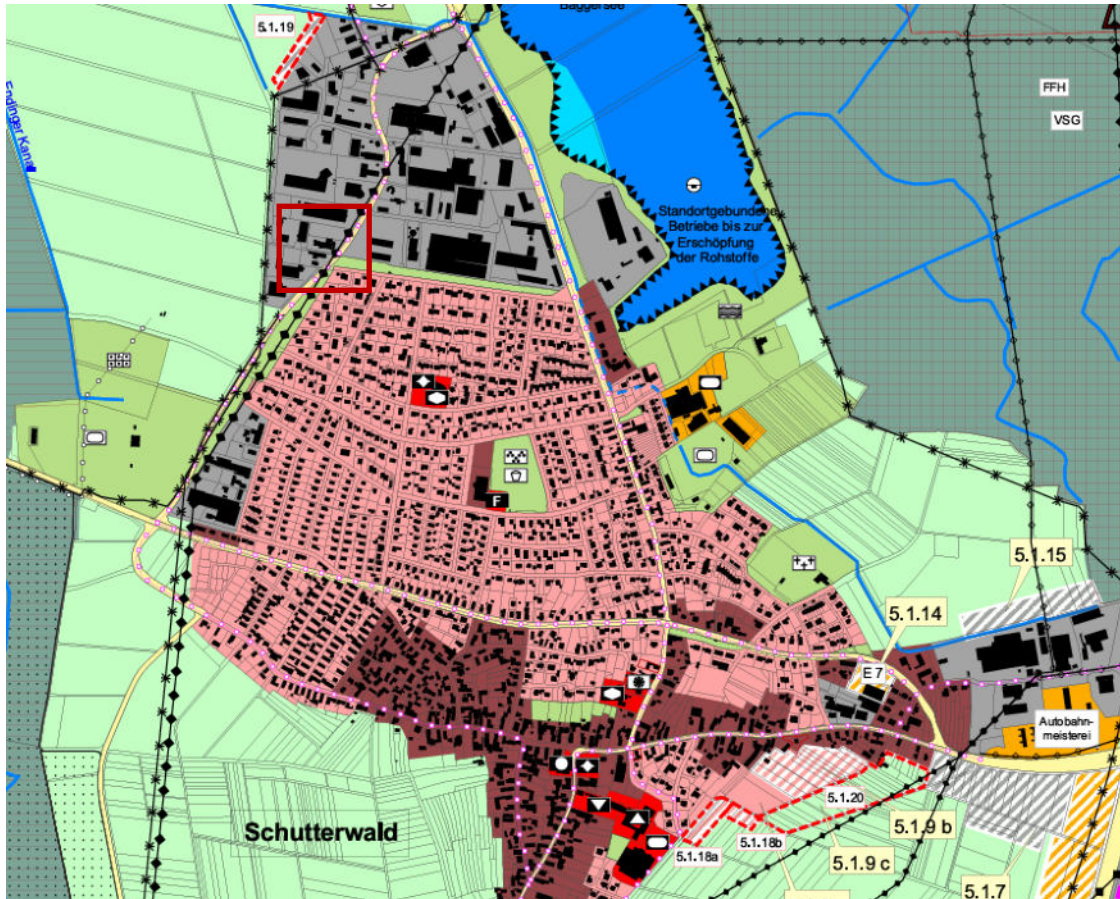


Auszug aus den online Umwelt- und Karten-Daten des Umwelteinformationssystems (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Internetabfrage vom 06.12.2024

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Bereich von Überflutungsflächen.

3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung



Flächennutzungsplan 2009, 2. Änderung 2024, Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald – Durbach – Hohberg – Ortenberg – Offenburg, ohne Maßstab

Im Jahr 2009 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald - Durbach - Hohberg - Ortenberg - Offenburg (Stand 1. Änderung von 2015 in Verbindung mit der 2. Änderung 2024 und 3. Änderung 2021) - ist der Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ als Gewerbliche Baufläche Bestand dargestellt.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet gilt die 4. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" (Inkrafttreten am 08.12.2017).

4.0 Beschreibung des Plangebiets

4.1 Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten von Schutterwald.

4.2 Bebauung

Das Planungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut. Die Gebäude stammen Großteiles aus den 80er- und 90er-Jahren.

4.3 Erschließung Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist über öffentliche Erschließungsstraßen erschlossen sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde angebunden.

4.4 Planungskonzept

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll auf Flurstück Nr. 830/81 die Erweiterung und der Umbau des Betriebsgebäudes eines Elektroinstallationsbetriebs planungsrechtlich ermöglicht werden. Konkret wird die Zahl der Vorgeschosse gestrichen sowie die Gebäudehöhe erhöht – außerdem wird der Baubereich nach Norden bis auf die Flurstücks Grenze vergrößert, um die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes zu ermöglichen.

4.5 Zusammenstellung der Festsetzungen und deren geplanter Änderungen

In der folgenden Übersicht ist dargestellt, ob und wie die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ in der vorliegenden 6. Änderung übernommen bzw. modifiziert werden.

Festsetzungen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Die Waide“

Art der baulichen Nutzung

GEe
Ausschluss Vergnügungsstätten
Festsetzung von Schallleistungspegeln
Betriebsleiterwohnungen zulässig
Neben- und Versorgungsanlagen zulässig
Schallleistungspegel festgesetzt

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6
GFZ 1,0
II Vollgeschosse

Gebäudehöhe max. 8,00 m

6. Änderung mit Kurzbegründung

Übernahme - keine Änderung notwendig

Übernahme - keine Änderung notwendig
Übernahme - keine Änderung notwendig
Streichung – Gebäudehöhe ist ausreichend zur
Definition der zulässigen Gebäudekubatur
Festsetzung Gebäudehöhe als Höchstmaß,
Angaben in Meter ü.NN

**Festsetzungen Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Die Waide“**

Bauweise

offene Bauweise

6. Änderung mit Kurzbegründung

Änderung – abweichende Bauweise, Gebäude
bis max. 65 m Länge sind zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Festsetzung der Baubereiche in der Planzeichnung

Erweiterung des Baubereichs nach Norden,
Westen und Süden

Garagen, Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind auf der nicht
überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Übernahme – keine Änderung notwendig

**Örtliche Bauvorschriften
„Gewerbegebiet Die Waide“**

Dächer

Dachform SD/FD
Materialien zur Dacheindeckung

Übernahme – keine Änderung notwendig
Streichung – Funktionslose Festsetzung

Einfriedungen

Materialien zur Einfriedung
Höhenfestsetzung

Übernahme – keine Änderung notwendig
Übernahme – keine Änderung notwendig

Werbeanlagen

Zulässig an der Stätte der Leistung und
an gemeinsamen Werbeanlagen

Streichung

6. Änderung mit Kurzbegründung

5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen

5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen

Die *Art der baulichen Nutzung* wird mit GEE – eingeschränktes Gewerbegebiet übernommen.

Das *Maß der baulichen Nutzung* wird über die Grundflächenzahl GRZ, die Geschossflächenzahl GFZ sowie über die maximale Gebäudehöhe definiert. Diese Festsetzungen sind ausreichend, um die zulässige Gebäudekubatur zu fassen – auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse kann verzichtet werden.

Die Festsetzungen zur GRZ und GFZ werden übernommen.

Die *Bauweise* wird als abweichende Bauweise festgesetzt, Gebäude bis 65 m Länge sind zulässig. So besteht maximaler Spielraum bei der Anordnung der Gebäude.

Die *überbaubare Grundstücksfläche* wird nach Norden hin bis zur Schutterstraße erweitert. So kann die geplante Betriebserweiterung realisiert werden.

Die Festsetzung zu den *Stellplätzen und Garagen* wird übernommen.

Die Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthalten die im Fachbeitrag Artenschutz erarbeiteten Festsetzungen. Zum Insektenschutz werden Vorgaben zur Außenbeleuchtung der Gebäude sowie zur Beleuchtung von Straßen- und Verkehrsflächen gemacht.

Um die auf dem Grundstück verlaufende Hochspannungsleitung zu schützen, wird ein Schutzstreifen nachrichtlich übernommen und ein *bedingtes Baurecht* sowie ein *zeitlich begrenztes Leitungsrecht* auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB festgesetzt. Zusätzlich werden die durch den Versorger bereits geäußerten Bedenken und Anregungen in den Hinweisen aufgenommen. So wird sichergestellt, dass keinerlei Eingriff in den Schutzstreifen der Leitung vorgenommen wird.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 155,75 m ü. NN für das östlichen Baufenster ist weit genug vom Leiterseil entfernt, damit ist der entsprechend abgegrenzte Baubereich vollumfänglich bebaubar. Entsprechend wird auf dieser Fläche kein bedingtes Baurecht festgesetzt. Die Fläche erhält ein zeitlich begrenztes Leitungsrecht. Der geplante Neubau des jetzigen Wohnhauses (südl. Gebäude) ist mit einer geplanten Höhe von 158,74 m ü. NN derzeit innerhalb des Schutzstreifen nicht umsetzbar, da der nach der DIN EN 50341 geforderte Mindestabstand zum Leiterseil unterschritten wird.

Die TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier bei Offenburg bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (ca. 14 km; Teilabschnitt B2) wurde ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Oktober 2019 abgeschlossen wurde. Die Unterlagen auf Planfeststellung für den Teilabschnitt B2 wurden beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft und den Planfeststellungsbeschluss im Juni 2025 erteilt.

Der den Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffende Leitungsabschnitt soll im Zuge von NBR rückgebaut und östlich von Schutterwald in neuer Trasse errichtet werden. Dafür wird u.a. Mast 230 – 231 abgebaut werden. Mit der Umsetzung ist in Q3/2027 zu rechnen.

Nach Rückbau der Leitungsanlage kann die bauliche Nutzung im Geltungsbereich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans erfolgen.

5.2 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden Großteils übernommen. Die Vorschriften zur Dachneigung und Werbeanlagen werden gestrichen.

6.0 Umlegung und Kosten

Es ist keine Bodenordnung und/oder Umlegung erforderlich, entsprechend fallen auch keine Kosten für solche Verfahren an.

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 09.12.2025
12 / 12

Begründung (Satzung)

7.0 Statistik

Gesamtfläche Planungsgebiet davon	ca. 680 m ²
GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet)	ca. 680 m ²

Schutterwald, den
Martin Holschuh, Bürgermeister

 **Planschmiede**

Hansert + Partner mbb
Architekten | Stadtplaner

Kinzigtalstraße 11
77799 Ortenberg
Tel (0781) 20 55 43 02
info@planschmiede-hansert.net
planschmiede-hansert.net



Fachbeitrag Artenschutz

zur

6. B-Planänderung

Gewerbegebiet

„Die Waide – Flst. 830/81“

bhmp

Fachbeitrag Artenschutz zur 6. B-Planänderung „Die Waide Flst. 830/81“, Schutterwald

Projekt-Nr.

22045_7

Bearbeitung

M. Sc. M. Beck

Interne Prüfung: MRE, 19.09.2025

Datum

22.09.2025

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
2. Rechtsgrundlage.....	1
2.1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot	2
2.2. Zerstörungsverbot.....	2
2.3. Störungsverbot	2
3. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	3
3.1. Vögel.....	3
3.2. Reptilien	3
4. Bestand und Bewertung.....	4
4.1. Vögel.....	4
4.2. Reptilien	4
5. Wirkungsprognose	5
5.1. Vorhabenwirkungen	5
5.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	5
5.2.1 Ubiquitäre Vogelarten	5
5.2.2 Haussperling	6
5.2.3 Fazit der Wirkprognose.....	6
6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	6
7. Fazit.....	7
8. Quellenverzeichnis	7
Anhang I: Haussperling	8
Anhang II: Papierreviere Rote-Liste-Brutvögel.....	14
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Untersuchungsgebiet	1
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	3
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	3
Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im UG	4
Tab. 4: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe	5
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahme.....	6
Tab. 6: CEF-Maßnahme	7

1. Einleitung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma „Elektro Junker“ soll das Bestandsgebäude 1 erweitert und aufgestockt werden. Zudem ist im westlichen Teilbereich die Errichtung von Parkflächen geplant. Für Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen (Lage s. Abb. 1).

Für die baulichen Änderungen im Rahmen einer Bebauungsplanänderung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich, für den faunistische Untersuchungen im Zeitraum April bis Juni 2025 durchgeführt wurden.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 11.03.25 (bhmp, 2025). In dieser Vorprüfung wurde Habitatpotenzial für die Mauereidechse und Brutvögel (Gebäude- und gehölzbrüter) im Geltungsbereich festgestellt.

Auf Grundlage von Erfassungen dieser beiden Tiergruppen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich der 6. B-Planänderung, hat eine Größe von 0,2 ha und ist in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet
Rot mit den Bestandsgebäuden 1 und 2
(Quelle Luftbild ESRI)

2. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

2.1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2. Zerstörungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.3. Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz

1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

3.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen in den Morgenstunden begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für die vorkommenden Rote Liste Arten wurden Papierreviere (vgl. Karte „Papierreviere Rote Liste Brutvögel“) abgegrenzt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
05.04.2025	06:45	5	0	0	1
16.04.2025	09:30	14	0	80	2
13.05.2025	09:00	15	0	10	0
27.05.2025	05:00	12	0	90	0
25.06.2025	05:00	17	0	10	0

3.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 3 Terminen (Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.25	17:45	20	0	0	1
02.05.25	11:45	25	0	0	1
15.05.25	12:30	15	10	50	1

Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Mauereidechse. Die Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt.

4. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell oder nicht?).

4.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 7 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3). Darunter der Haussperling, der auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt wird. Der Haussperling brütet mit zwei Paaren an den Gebäuden im UG.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im UG

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Status: AZ = Anzahl Brutreviere; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht

Art	Status/AZ	RL D	RL BW
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	BV/2	V	V
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-	-
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	BV	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(BV)	-	-

4.2. Reptilien

Bei den Begehungen wurden keine Mauereidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden. Die Art ist somit vom Vorhaben nicht betroffen, weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

5. Wirkungsprognose

5.1. Vorhabenwirkungen

Das Bestandsgebäude 1 (Abb. 1) soll im westlichen Teilbereich erweitert und aufgestockt werden. Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen. Zudem ist im westlichen Teilbereich des UG die Einrichtung von Parkflächen geplant.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 4 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Ubiquitäre Brutvögel
Gebäudeabriss	Verlust Habitate	Haussperling
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Parkflächen)	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Ubiquitäre Brutvögel
betriebsbedingt		
Keine Veränderung gegenüber dem IST-Zustand		

5.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Vom Vorhaben betroffen sind auf Grundlage der faunistischen Erfassungen ubiquitäre Vogelarten (Arten, die bezüglich ihrer Habitate keine speziellen Ansprüche haben, i. d. R. Arten, die nicht in der Roten Liste geführt werden) sowie die Rote-Liste Art Haussperling.

5.2.1 Ubiquitäre Vogelarten

Für die ubiquitären Brutvögel (s. Tab. 3) ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) muss durch eine Beschränkung der Bau-
feldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. V1, Tab. 5). Bei Umsetzung dieser
Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

5.2.2 Haussperling

Der Haussperling brütet mit je einem Brutpaar am Gebäude 1 sowie Gebäude 2. Sowohl der Ab-
riss von Gebäude 2 als auch der Umbau an Gebäude 1 kann zur Zerstörung des jeweiligen Brut-
platzes führen (Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG). Auch eine Tötung von Indi-
viduen, insbesondere von Jungvögeln ist nicht auszuschließen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1.
Nr. 1 BNatSchG).

Während die Tötung vermeidbar ist (Bauzeitbeschränkung; s. V1, Tab. 5), muss der nicht vermeid-
bare Verlust von Brutstätten ausgeglichen werden (A1, Tab. 6). Die Art wird in einem Prüfbogen
der LUBW (Anhang I) vertiefend geprüft.

5.2.3 Fazit der Wirkprognose

Bei Umsetzung der Planung ist eine Betroffenheit ubiquitärer Butvögel zu erwarten, die durch eine
Bauzeitenbeschränkung vermeidbar ist, für den Haussperling ist zusätzlich Ausgleich zu schaf-
fen.

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben die Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden (Tab. 5) bzw. ausgleichen (Tab. 6). Die Ausgleichs-
maßnahme muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahme

V1	Bauzeitenbeschränkung	Brutvögel
Gehölze für Baunebenflächen/Parkflächen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Der Abriss des Gebäudes 2 sowie die Aufstockung des Gebäudes 1 müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (s. o.) erfol- gen. Zumindest müssen die Arbeiten vor dem Beginn der Vogelbrutzeit beginnen, so dass gesichert ist, dass es nicht zu einer Vogelbrut an den Gebäuden kommt.		
<u>Begründung:</u> Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)		

Tab. 6: CEF-Maßnahme

A1	Anbringen von Nistkästen	Haussperling
<u>Menge und Anforderungen:</u> ▪ in Gehölzbeständen im Umfeld der Bauflächen, die den präferierten Habitatstrukturen der Arten entsprechen oder an Gebäudestrukturen ▪ Für den Verlust von 2 Brutplätzen sind je 3 Ersatzplätze anzubieten, da nicht jeder Nistkasten angenommen bzw. durch konkurrierende Arten besetzt wird. Entweder sind 6 Einzel Sperling-Nistkästen aufzuhängen oder 2 Koloniekästen mit je 3 Kammern ▪ Die Kästen sind an verbleibenden Gebäudeteilen oder Gehölzen im UG zu platzieren ▪ Die Kästen müssen vor Abriss/Umbau angebracht werden ▪ Die Kästen sind jährlich im Winterhalbjahr zu reinigen		
<u>Begründung:</u> Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)		

7. Fazit

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8. Quellenverzeichnis

bhmp. (2025). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Erweiterung B-Plan.*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Haussperling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[S. Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelne zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revieranzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im UG wurden zwei Brutvorkommen des Haussperlings nachgewiesen. Als Gebäudebrüter brütet der Haussperling mit je einem Brutpaar an den beiden Gebäuden im Plangebiet. Das Vorkommen ist maximal von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Untersuchungen des Naturschutzbundes Deutschlands zeigen auf, dass in Baden-Württemberg geeignete Habitate für den Haussperling immer mehr abnehmen (<https://baden-wuerttemberg.nabu.de/news/2025/mai/36256.html>). Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Anhang II.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beim Abriss des Gebäudes 2 kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte. Beim Umbau des Gebäudes 1 ist der Verlust der Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Essenzielle Nahrungsstätten sind im UG nicht vorhanden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust der Brutstätten nicht vermeidbar.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wurde im Umweltbericht zum B-Plan abgehandelt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf andere Habitate in der Umgebung ist voraussichtlich nicht möglich, da geeignete Habitate i. d. R. besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Bereitstellung von Ersatznistplätzen (Nistkästen), vgl. A1, Tab. 6.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Abriss oder Umbau während der Brutzeit ist die Tötung von Tieren (besonders Nestlingen) nicht ausschließbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Bauarbeiten während der Brutvogelzeit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko besonders für Nestlinge.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch V-1 (Tab. 5) „Bauzeitenbeschränkung“ kann die Tötung von Nestlingen vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Hausperlinge sind sehr störungstolerant, so dass eine Störung von Brutpaaren im Umfeld der Planung nicht prognostiziert wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

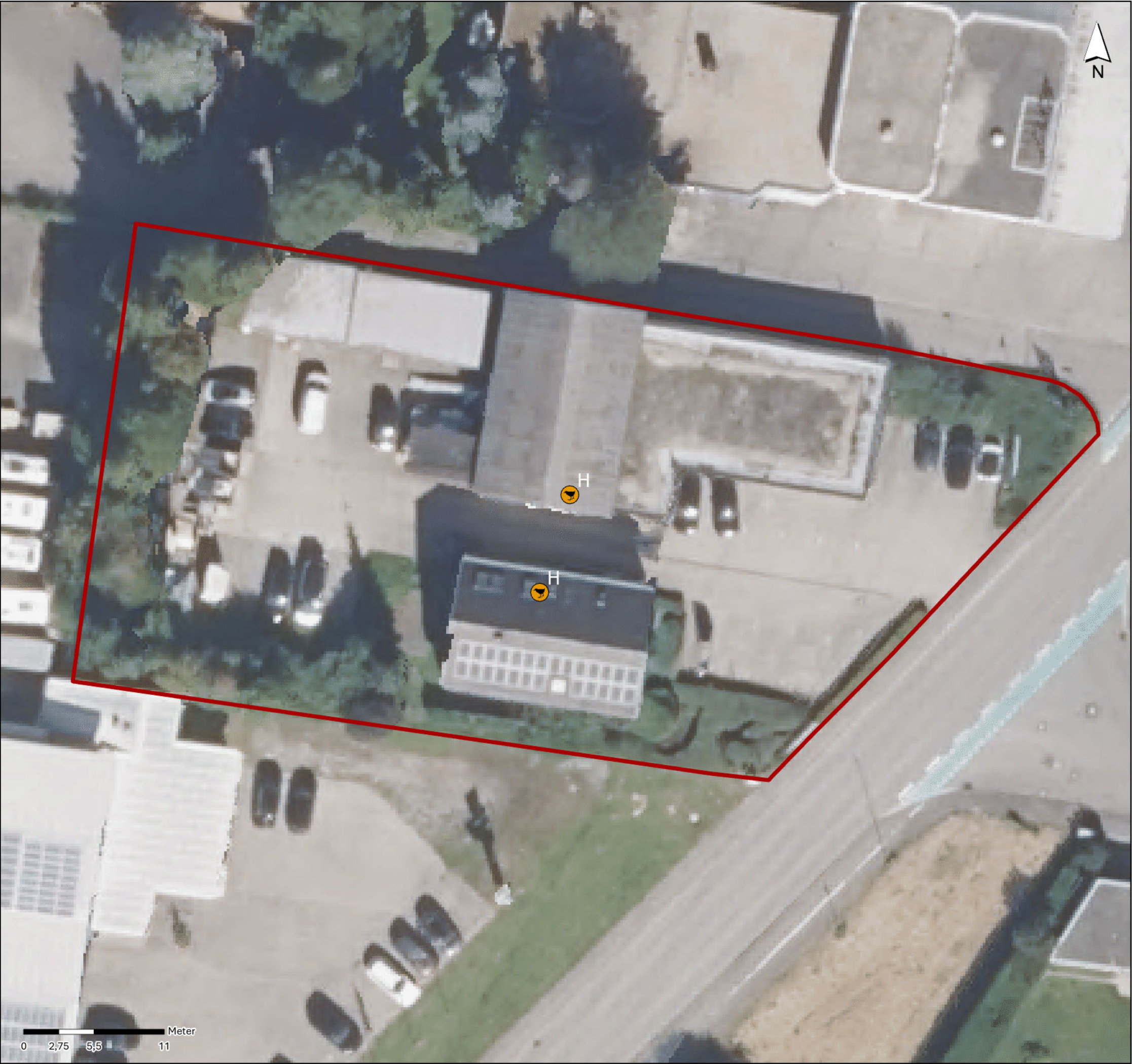
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Papierreviere Rote-Liste-Brutvögel



Papierreviere Rote Liste

 H - Haussperling (Passer domesticus)

 Geltungsbereich

Auftraggeber	Gemeinde Schutterwald		
Projekt	Die Waide Flst. 830/81, Schutterwald		
Planinhalt	Rote Liste Brutvögel		
Datum	15.09.2025	Nummer	1
Bearbeitung	MBE	Maßstab	1:300
bhmp		bhm Planungsgesellschaft mbH Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen info@bhmp.de	

21045_6_Grundlagen



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zur

6. B-Planänderung

**Gewerbegebiet
„Die Waide – Flst. 830/81“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 6. B-Planänderung Gewerbegebiet „Die Waide – Flst. 830/81“, Schutterwald

Projekt-Nr.

21045_6

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MRE, 29.01.2025

Datum

11.03.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	2
2.2.1 Höhere Pflanzen	2
2.2.2 Säugetiere	3
2.2.3 Vögel.....	3
2.2.4 Amphibien	3
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere	4
3. Empfohlener Untersuchungsumfang.....	4
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit den Bestandsgebäuden 1 und 2	1
Abb. 2: Südlicher Randbereich des UG.....	2
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang.....	4

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Erweiterung der Firma „Elektro Junker“ im Rahmen der 6. B-Planänderung „Gewerbegebiet Die Waide“ in Schutterwald.

Im Rahmen der Erweiterung soll im Jahr 2025 das Bestandsgebäude 1 im westlichen Teilbereich erweitert und aufgestockt werden. Zudem ist im westlichen Teilbereich die Errichtung von Parkflächen geplant. Für Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen. Dies soll nach aktuellem Planstand jedoch nicht in 2025 durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,2 ha ein. Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich.

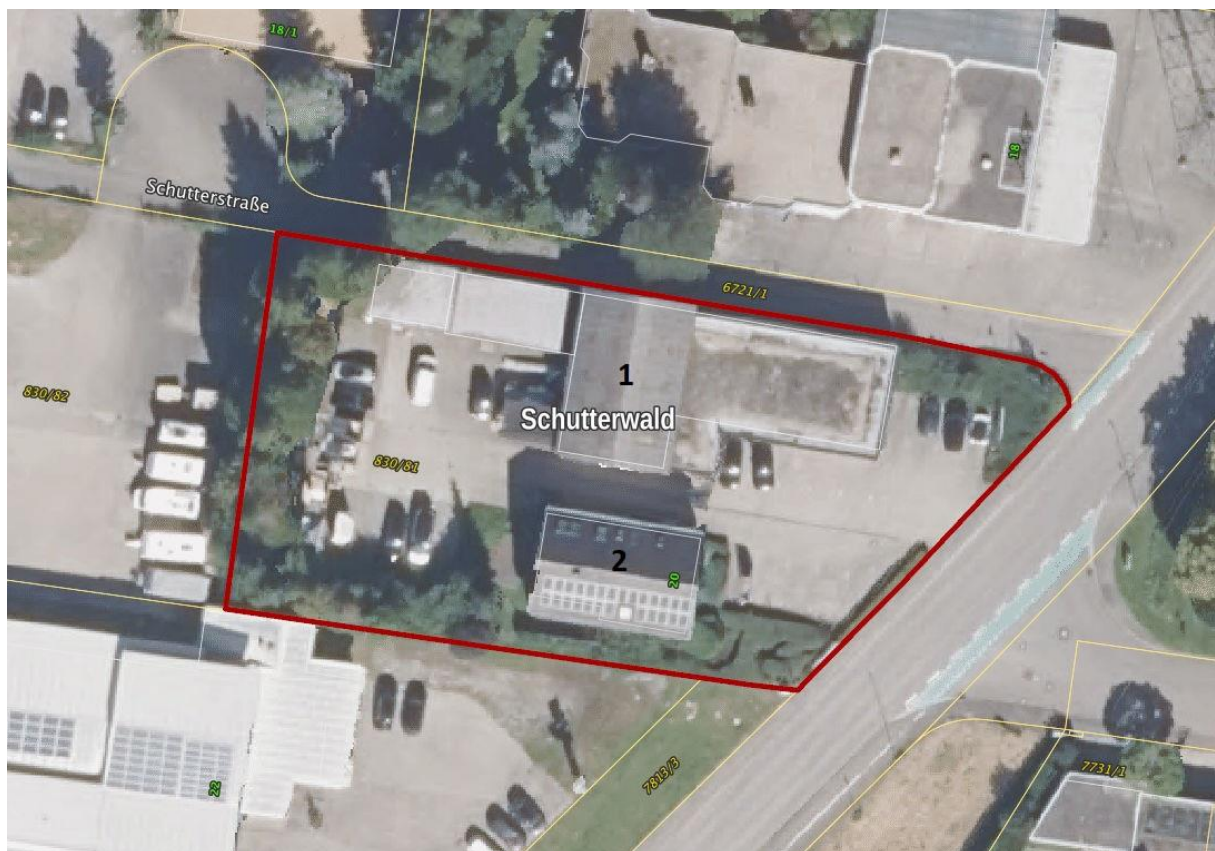


Abb. 1: Lage des UG (rot) mit den Bestandsgebäuden 1 und 2
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit das Untersuchungsgebiet Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand bereits im Februar 2024 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das UG entspricht dem Flurstück 830/81, welches sich im Gewerbegebiet an der Schutterstraße 20 (westlicher Rand der Gemeinde Schutterwald) befindet.

Das UG wird gewerblich genutzt und ist überwiegend versiegelt bzw. von 2 Bestandsgebäuden geprägt. Im südlichen Teilbereich ist das UG von Zieranpflanzungen und im westlichen Teilbereich von einer Baumhecke umgeben. Das nachfolgende Foto zeigt den südlichen Randbereich mit Bestandsgebäude 2.



Abb. 2: Südlicher Randbereich des UG
(Foto: bhmp 2024)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im UG nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher im UG ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Das westlich gelegene Umfeld des UG (Offenland) wird vermutlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt, diese Funktion ist von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant.

Das UG selbst hat aufgrund der Kleinräumigkeit und Strukturarmut für Fledermäuse keine Eignung als Nahrungshabitat. Strukturen, welche als Leitlinien für Fledermäuse fungieren könnten, befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des UG. In den Bestandsgebäuden besteht überdies kein Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb der Bestandsgebäude besteht insbesondere Brutpotenzial für die Vorwarnliste-Art Haussperling und den Hausrotschwanz (ubiquitär verbreitet). Diese gebäudebrütenden Arten können das UG außerdem als (nicht essenzielle) Nahrungsfläche nutzen. Eine Nutzung der randlichen Zieranpflanzungen und der Baumhecke durch Hecken- und Freigehölzbrüter ist überdies möglich. Vor allem in der westlich lokalisierten Baumhecke kann außerdem ein Vorkommen von Arten der Roten-Liste (z. B. Klappergrasmücke, Bluthänfling) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzial für Höhlenbrüter ist aufgrund fehlender Baumhöhlen im UG nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können aufgrund des potenziellen Vorkommens von Rote-Liste-Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, es besteht weiterer Untersuchungsbedarf (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.

Streng geschützte Amphibienarten benötigen überwiegend temporäre Kleinstgewässer, welche im UG nicht vorhanden sind.

Aufgrund fehlender Laichgewässer und fehlender geeigneter Landlebensräume können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Das UG bietet in Teilbereichen Habitatpotenzial für die Mauereidechse. Insbesondere die Anpflanzungen und Gehölzbereiche mit angrenzenden Mauer- und Asphaltflächen in den Randbereichen des UG, bieten für die Mauereidechse geeignete Strukturen als Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze.

Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Reptilienarten (auch Zauneidechse) kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine tatsächliche Nutzung durch Mauereidechsen zu klären, sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere

Für streng geschützten Arten der genannten Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im UG und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

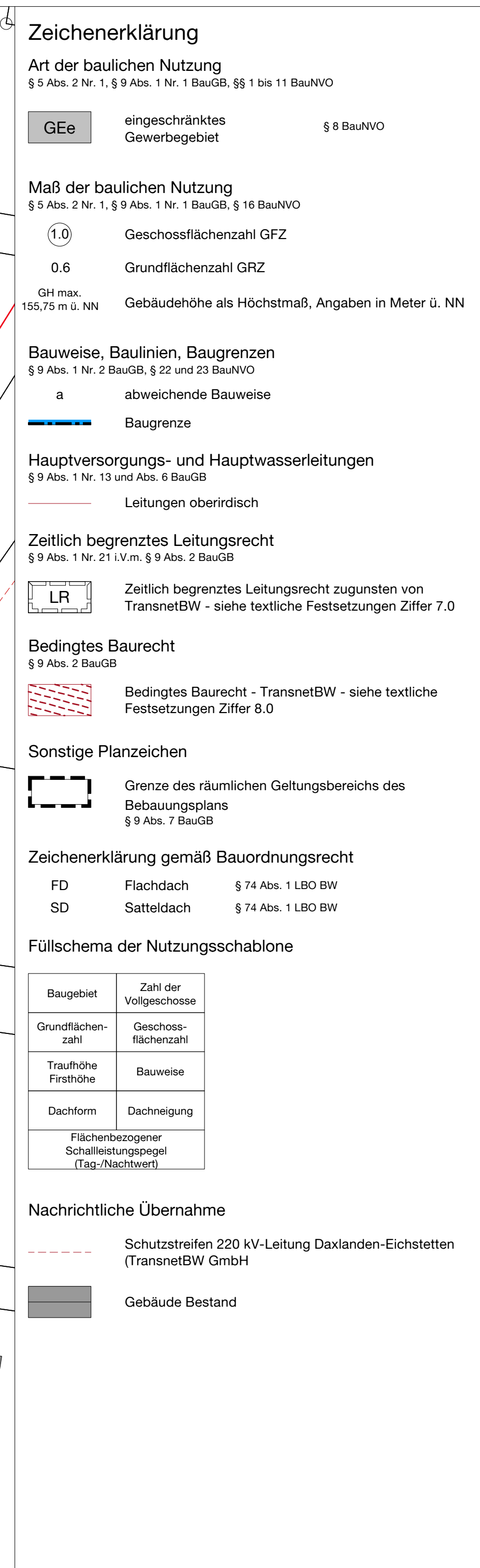
3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln und Reptilien ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG nicht auszuschließen.

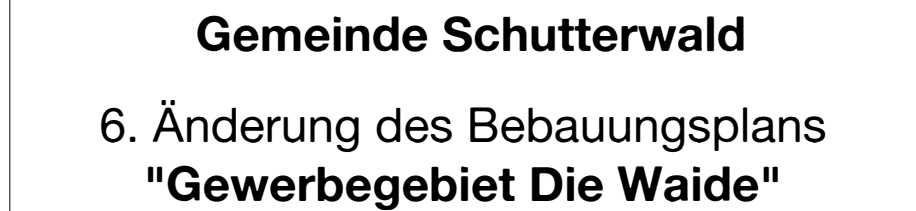
Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 3 Begehungen mit Sonnenaufgang/Vormittags	April – Juni	April
Eidechsen	3 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – Mai	April



Aufstellungsbeschluss	gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 15.10.2025
Ortsübliche Bekanntmachung	im Mitteilungsblatt Nr. 43 am 24.10.2025
Auslegungsbeschluss	gemäß § 3 (2) BauGB durch GR am 15.10.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung	gemäß § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 43 am 24.10.2025
Auslegung	vom 27.10.2025 bis 28.11.2025
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.10.2025
Satzungsbeschluss	gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am 17.12.2025
Ausgefertigt:	
Schutterwald, den	
Bürgermeister Holschuh	
Ortsübliche Bekanntmachung	gemäß § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. am
In Kraft getreten	am
Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.	



im beschleunigten Verfahren
nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Verfahrensschritt	Satzung	Fassungsdatum	09.12.2025
Erstellt	KH, DB		
Format	DIN A 2 420 x 594 mm	Maßstab	1:500
Plannr. + Index	S/01/A	geändert	

Planschmiede
 Hansert + Partner mbB
 Architekten | Stadtplaner

Kinzigtalstraße 11
 77799 Ortenberg
 Tel. (0781) 20 55 43 02
 info@planschmiede-hansert.net
 planschmiede-hansert.net

Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Die Waide“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Übersichtskarte (Satzung)

Stand: 09.12.2025

Übersichtskarte



Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Luftbild (ohne Maßstab)